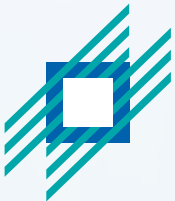


# SKJP

**SKJP** Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie  
**ASPEA** Association Suisse de Psychologie de l'Enfance et de l'Adolescence  
**ASPEE** Associazione Svizzera di Psicologia dell'Età Evolutiva



## Curriculum der postgradualen Weiterbildung (PGW)

Genehmigt von der FSP-Delegiertenversammlung am 23. Mai 1997

Revidierte Fassung 2010

## Kinder- und Jugendpsychologie

**Curriculum der postgradualen Weiterbildung****INHALT**

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. VORAUSSETZUNGEN, BEGINN UND DAUER</b>	<b>4</b>
<b>III. BEREICHE DER WEITERBILDUNG</b>	<b>4</b>
1. Thematische Kurse	5
1.1 Exploration und Urteilsbildung	5
1.2 Entwicklung, Entwicklungsstörungen und Lebenswelt	6
1.3 Institutionen und Organisationen	6
1.4 Interventionen, Beratung und Behandlung	7
2. Projekte, Praxisevaluation und Forschung	8
3. Kasuistik	9
3.1 Supervision und Intervision	9
3.2 Fallstudie	9
3.3 Jahreskolloquien	10
3.4 Abschlussgespräch	10
<b>IV. KURSANGEBOTE UND ORGANISATION</b>	<b>10</b>
1. Bestehende Angebote	10
2. Kurse durch die SKJP initiiert	10
<b>V. AUSBILDNERINNEN UND SUPERVISORINNEN</b>	<b>11</b>
1. Ausbilderinnen und Ausbilder	11
2. Supervisorinnen und Supervisoren	11
<b>VI. ZERTIFIZIERUNG</b>	<b>12</b>
1. Beurteilung und Dokumentation	12
2. Einsichtnahme	13
3. Rekurs	13
<b>VII. ÜBERSICHT</b>	<b>14</b>

>> = Hinweise auf Merkblätter, Informationsquellen, Dokumentationen, Formulare

## I. EINLEITUNG

Die postgraduale Weiterbildung der SKJP führt zum Fachtitel «Fachpsychologin/Fachpsychologe für Kinder- und Jugendpsychologie FSP». Die abgeschlossene Weiterbildung qualifiziert zur eigenverantwortlichen Praxis im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychologie. Die fachliche und organisatorische Verantwortung für die Weiterbildung obliegt der SKJP. Das vorliegende Curriculum entspricht den Richtlinien der FSP über die Anerkennung postgradualer Weiterbildungen.

Die berufsbegleitende postgraduale Weiterbildung der SKJP orientiert sich an den Problemstellungen und Bedürfnissen der praktisch tätigen Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen. Sie soll dazu dienen, die fortlaufende Praxis und die sich akkumulierenden Berufserfahrungen durch systematische Reflexion und den Einbezug aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse besser zu verstehen, vertiefte Einsichten zu gewinnen und sich neue Kompetenzen und Handlungsformen anzueignen.

Auch in ihren Strukturen richtet sich die postgraduale Weiterbildung nach den Interessen und Arbeitsformen der Praktikerinnen und Praktiker. Sie sieht sowohl systematische wie kasuistische Teile vor, thematische Kurse ebenso wie Praxisevaluation, Projektarbeit und Supervision/Intervision. Die Ausbildung ist flexibel angelegt: Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich entsprechend ihren Präferenzen, ihren Vorkenntnissen und allfälligen Berufsfelderfordernissen einen massgeschneiderten Ausbildungsgang zusammenstellen.

Die postgraduale Weiterbildung der SKJP soll nicht nur die gewachsene breite Vielfalt des kinder- und jugendpsychologischen Berufsfeldes widerspiegeln. Es sollen auch innovative Sichtweisen und alternative Interventionsmöglichkeiten im Rahmen dieser postuniversitären Weiterbildung entwickelt und diskutiert werden; insbesondere die Bedeutung ökosystemischer Betrachtungsweise und die notwendige interdisziplinäre und interinstitutionelle Vernetzung sollen in der postgradualen Weiterbildung ihren Niederschlag finden.

Neben der Erarbeitung von theoretischem Wissen und praktischem Know-how soll die Weiterbildung Anreize bieten, die eigene Persönlichkeit und (Berufs-)Identität weiterzubilden.

Nach Abschluss der postgradualen Weiterbildung sind die TrägerInnen des Fachtitels verpflichtet, sich gemäss Fortbildungsrichtlinien der FSP in den in diesem Curriculum erwähnten thematischen Bereichen laufend weiterzubilden.

## II. VORAUSSETZUNGEN, BEGINN UND DAUER

**Praktische Tätigkeit:** Die postgraduale Weiterbildung ist berufsbegleitend (für *BerufseinsteigerInnen* wird ein Arbeitspensum von minimal 40% verlangt). Eine praktische Tätigkeit in der Kinder- und Jugendpsychologie ist erforderlich. Sie beinhaltet psychologische Arbeit/Tätigkeit in den Bereichen *Exploration, Urteilsbildung, Interventionen, Beratung und Behandlung*.

Die Arbeit muss regelmässig und mit einer gewissen Konstanz ausgeübt werden: Teil- oder Vollzeittätigkeit in einer Institution oder in privater Praxis.

*Nicht angerechnet werden:* Pädagogische Tätigkeiten (Lehre, Lerntherapie, Förder- und Nachhilfeunterricht, reine Vortragstätigkeit, ausschliesslich Supervisionen usw.) und Tätigkeiten im Bereich der sozialen Arbeit (z.B. Anstellung als SozialarbeiterIn).

**FSP-Mitgliedschaft:** Die Verleihung und die Berechtigung zur Verwendung des Fachtitels FSP ist an die ordentliche Mitgliedschaft in der FSP gebunden.

**Beginn und Dauer der Ausbildung:** Die postgraduale Weiterbildung kann frühestens nach Abschluss des Universitätsstudiums in Psychologie (Lizentiat, Master) begonnen werden. Sie dauert, je nach individueller Gestaltung, ungefähr 3–4 Jahre und umfasst mindestens 700 Stunden.

## III. BEREICHE DER WEITERBILDUNG

Die Themen der Weiterbildung orientieren sich an der kinder- und jugendpsychologischen Praxis. Die Weiterbildungsangebote betreffen das Wissen, das Können, das persönliche Wachstum bzw. die Identität der Kinder- und Jugendpsychologin/des Kinder- und Jugendpsychologen. Es geht dabei um die Aneignung von neuen Kompetenzen, um Vertiefung und Intensivierung, oder um eine Auffrischung bzw. Aktualisierung in einem bestimmten Gebiet. Innerhalb der verschiedenen Angebote können individuelle Schwerpunkte gesetzt werden.

Die im Studium vor Abschluss der Grundausbildung (Lizentiat, Master) besuchten universitären Veranstaltungen können nicht als Weiterbildung angerechnet werden.

Damit die Erfüllung der Weiterbildungsvorgaben geltend gemacht werden kann, muss ein Nachweis in qualitativer und quantitativer Hinsicht erbracht werden.

## 1. Thematische Kurse (400 Stunden)

Insgesamt müssen 400 Stunden bei «Thematische Kurse» belegt werden. Dabei können entsprechend der Vorbildung und den Erfordernissen der Arbeitsstelle Schwerpunkte gesetzt werden. Als Bedingung gilt aber, dass Kurse **aus allen vier Themenbereichen** gewählt werden:

- Exploration und Urteilsbildung
- Entwicklung, Entwicklungsstörungen und Lebenswelt
- Institutionen und Organisationen
- Interventionen, Beratung und Behandlung

### 1.1 Exploration und Urteilsbildung

In diesen Weiterbildungsbereich gehören alle Vorgehensweisen, welche ihren Akzent auf die Erhebung relevanter Informationen im Hinblick auf die Bearbeitung der Fragestellung setzen. Einerseits sind damit die informellen Vorgehensweisen gemeint (anamnestische Gespräche, freie Beobachtung, Lesen und Interpretieren vorhandener Dokumente etc.) und andererseits die systematisierte und standardisierte Form der Datenerhebung (Anwendung metrischer psycho- und soziodiagnostischer Verfahren). Die Urteilsbildung wird verstanden als der Prozess des Wahrnehmens, Interpretierens und Urteilens. Dabei ist auch der Auseinandersetzung mit der Subjektivität der Wahrnehmungs- und Beurteilungsprozesse besonderes Gewicht beizumessen (Erkenntnis, Ideologie-, Affektkritik).

- Informelle und formelle Vorgehensweisen zur Erhebung der Längsschnittdaten (persönliche Anamnese; Familienanamnese; Schulanamnese etc.)
- Individuumsbezogene Verfahren: Verhaltensbeobachtung, Gespräche, nicht metrische und metrische Verfahren etc.
- Verfahren zur Analyse sozialer Systeme: Familiengespräche, Unterrichtsbeobachtung, systematische sozialanalytische Verfahren etc.
- Diagnostische Konzeptionen: Klassifizierungs-Diagnostik, Förder- und Prozessdiagnostik; Konzeptentwicklung in der Diagnostik etc.
- Diagnostik im Rahmen zivilrechtlicher und/oder strafrechtlicher Begutachtungen
- Auseinandersetzung mit dem eigenen Menschenbild

## 1.2 Entwicklung, Entwicklungsstörungen und Lebenswelt

Kinder/Jugendliche mit ihren konstitutionellen Gegebenheiten wachsen je in bestimmten Situationen auf: In bestimmten sozialen Bezügen und moralischen Ordnungen; in besonderen affektiv-emotionalen Tönungen; in räumlichen und zeitlichen Gliederungen der Verhältnisse; in dinglichen Erfahrungsmöglichkeiten und materiellen Bedingungen, welche ihre Entwicklung hin zu einem mündigen Erwachsensein unterstützen und/oder belasten.

- Vertiefte Auseinandersetzung mit Bereichen der psychosozialen Entwicklung (z.B. Emotionen, Sprache etc.) und Lebensabschnitten (z.B. frühes Kindesalter, Einschulungsphase, Pubertät etc.).
- Vertiefte Auseinandersetzungen mit Entwicklungsstörungen und der Pathologie der psychosozialen Entwicklung: Kognitive und sensomotorische Behinderungen, Sprachstörungen, Verhaltensstörungen, konstitutionelle Störungen etc.
- Kind/Jugendliche und Familie
- Kind/Jugendliche und Schule
- Medien
- Freizeit/Spiel
- Heterogenität und Multikulturalität
- Arbeitswelt
- ...

## 1.3 Institutionen und Organisationen

Die Welt, in der wir leben, ist durch rechtliche Vorgaben, aber auch durch bestimmte Institutionen, welche den Lebensvollzug des Einzelnen und von Kollektiven prägend bestimmen, geordnet. Institutionen und Organisationen ihrerseits sind als sich ständig wandelnde sozio-kulturelle Systeme zu verstehen.

- Kind/Jugendliche: Historische, juristische, politische, soziale Aspekte
- Familie: Historische, juristische, politische, soziale Aspekte
- Schule: Historische, juristische, politische, soziale und organisatorische Aspekte
- Institutionen der psychosozialen Versorgung und der Gesundheitsversorgung:
  - Ambulante und stationäre Einrichtungen
- Ökonomie, Arbeit: Historische, juristische, politische, soziale Aspekte
- Strafrecht, Zivilrecht
- ...

## 1.4 Interventionen, Beratung und Behandlung

Interventionen, Beratung und Behandlung sind professionelle psychologische Instrumente der Einflussnahme auf das Erleben und Verhalten der Einzelnen, von Gruppen und ihrer Lebensbedingungen.

- Praxis der Beratung
- Psychotherapeutische Kenntnisse für die Kinder- und Jugendpsychologische Praxis (Überblicke, Einführungen, Module, aber nicht ganze Psychotherapie-Ausbildungsgänge).
- Krisenintervention und psychologische erste Hilfe
- Konfliktmanagement
- Mediation
- Coaching
- Supervision
- Prävention: Z.B. Erwachsenenbildung, Gesundheitspsychologie; Sozial-, familien- und bildungspolitische Massnahmen etc.
- ...

---

Mit der Zielsetzung, Kenntnisse und Denkweisen auch aus dem weiteren beruflichen Umfeld zu fördern (und damit einem engen Expertentum entgegenzuwirken), werden auch Weiterbildungsbausteine aus dem engeren und weiteren Feld der theoretischen oder anwendungsbezogenen Psychologie anerkannt. Denn der rasante gesellschaftliche Wandel ruft nach dem Leitbild eines Generalisten/einer Generalistin, der/die flexibel auf aktuelle Entwicklungen in Gesellschaft und Psychologie reagieren kann.

**Die Anerkennungskommission kann bei «Thematische Kurse» zusätzliche Stunden aus folgenden Bereichen als Kompensation anrechnen:**

Beispiel (Liste ist nicht abschliessend):

- Kurse, Workshops, Seminare
- Kongressbesuche
- Psychotherapeutische Ausbildungsgänge
- Supervision/Intervention
- Mitarbeit in psychologischen Verbänden

Die Anerkennung ganzer Curricula (oder Teilen davon) ist von der jeweiligen Ausbildungsinstitution vorgängig zu beantragen und muss von der Anerkennungskommission bewilligt und periodisch überprüft werden.

---

## 2. Projekte, Praxisevaluation und Forschung (150 Stunden)

**Grundidee und Lernziele:** Praktisch tätige Psychologinnen und Psychologen sollen ihre Tätigkeit und ihr (subjektives) Erfahrungs- und Handlungswissen laufend reflektieren, erfassen, systematisieren und kommunizieren. Praktikerinnen und Praktiker sollen so auch die Instrumente, die sie zum beruflichen Handeln brauchen, verfeinern und verbessern. Dies fördert Innovationen und dient der Erweiterung der beruflichen Kompetenzen und der Praxisevaluation.

**Themen:** Zu reflektierende und zu bearbeitende Themen sind Fragen und /oder Probleme der Kinder- und jugendpsychologischen Alltagspraxis.

**Organisationsformen:** Projekte aus der Praxis entwickeln sich nach dem Prinzip der Selbstorganisation. «Gefässe» können sein: Thematische Arbeitsgruppen, Diskussionsforen, Kolloquien, Einzelprojekte und anderes mehr.

**Methodologie:** Die Methoden sind vielfältig, müssen aber dem jeweiligen Gegenstand und der Fragestellung angepasst sein. Möglich sind erste forschende Suchbewegungen, Pilotprojekte, systematische Aufarbeitung eines Themas bis hin zu elaborierten universitären Forschungsprojekten (Dissertationen). Die wohl wichtigste und häufigste Form werden thematische Arbeitsgruppen sein.

**Themenbeispiele:** Gemeinsames Erarbeiten eines Qualitätssicherungsinstruments; Adaptation von Arbeitsinstrumenten an regionale Gegebenheiten (z.B. Diagnoseinstrumente); Planung, Durchführung und Begleitung von Projekten zu Themen in der Kinder- und Jugendpsychologie wie Mobbing, Gewalt, Krisenintervention, Kinder- und Jugendschutz, Verhaltens- und Lernstörungen, Prävention, spezifische Fragestellungen aus Erziehung, Entwicklung, Bildung von Kindern und Jugendlichen, usw.

Die Darstellung der Ergebnisse hängt ebenfalls von der Fragestellung und der Vorgehensweise ab: Bericht, Publikation, Video, szenische Darstellung u.a.m.

>> **Merkblatt Projekte, Praxisevaluation und Forschung**

### 3. Kasuistik (150 Stunden)

#### 3.1 Supervision und Intervention (80 Stunden)

**Grundidee und Lernziele:** Die Supervision ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen der Postgraduierten-Ausbildung, unterschiedliche Arbeitsweisen im Bereich der kinder- und jugendpsychologischen Praxis kennen zu lernen. Sie gibt Gelegenheit, sich kritisch mit der eigenen Arbeit auseinander zu setzen und die beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen zu erweitern:

Erfahren und reflektieren der Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis; Selbsterfahrung: Erkennen, Reflektieren und Aufarbeiten der persönlichen Anteile in der Arbeit mit den KlientInnen; Stressmanagement und Psychohygiene; Erkennen eigener Möglichkeiten und Grenzen.

**Organisation:** Die **Supervision** umfasst mindestens **80 Stunden**. Werden mehr Stunden aufgewendet, können sie bei «Thematische Kurse» angerechnet werden.

Die Supervision muss bei mindestens zwei verschiedenen von der SKJP anerkannten Supervisorinnen oder Supervisoren stattfinden. Erfahrungen sollen in Einzel- wie auch in Gruppensupervision gemacht werden können.

Höchstens **20 Stunden** der Supervision können in Form der **Intervention** durchgeführt werden. Als Interventionsgruppe bezeichnen wir praktisch tätige Psychologinnen und Psychologen im Bereich Kinder- und Jugendpsychologie, die sich selbstständig organisieren und ohne Supervisorin oder Supervisor arbeiten.

>> **Liste der anerkannten SupervisorInnen ([www.skjp.ch](http://www.skjp.ch))**

>> **Anerkennung von SupervisorInnen im Einzelfall**

#### 3.2 Fallstudie (mit den Kolloquien zusammen: 70 Stunden)

Die Kandidatinnen und Kandidaten verfassen eine schriftliche Fallstudie (Umfang ca. 15–30 Seiten), welche in einem Kolloquium (siehe 3.3) präsentiert werden muss. Als strukturierende Hilfe für das Abfassen der Fallstudie dient das Merkblatt: «Schriftliche Fallstudie». Die äussere Gestaltung der Arbeit ist frei.

Die Fallstudie soll eine möglichst umfassende und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Fall aus der eigenen kinder- und jugendpsychologischen Praxis sein. Sie referiert zum einen über den Verlauf der Arbeit; zum andern reflektiert sie den im Voraus beabsichtigten und den effektiv eingeschlagenen Weg: Zum Beispiel das Einstiegssetting, die Konzeption der explorativen und der formalen Diagnostik im Zusammenhang mit der Fragestellung (Dokumente dazu gehören in den Anhang), die Priorisierung der Interventionen, die Wirksamkeit usw. In exemplarischen Darstellungen stellt sie Beziehungen zwischen der Praxis und Theorie auf der Ebene des Erkenntnisgewinns her. Sie berichtet über Reflexion und Aufarbeitung persönlicher Anteile am Geschehen (aus Introspektion, Intervention, Supervision; Problematik von Übertragung/Gegenübertragung; Wahrnehmungsverzerrungen usw.).

Die Fallstudie bildet die Grundlage für eine fachliche Auseinandersetzung der Kandidatinnen und Kandidaten im Kolloquium. Sie muss von einer anerkannten Supervisorin oder einem anerkannten Supervisor begleitet werden.

>> **Schriftliche Fallstudie**

### 3.3 Jahreskolloquien (der Besuch zweier Kolloquien ist obligatorisch)

Die SKJP organisiert zweimal pro Jahr ein Kolloquium. Das Ziel des Kolloquiums besteht in der Vertiefung und Vernetzung der Weiterbildungsinhalte (Fallstudie, Projekte usw.) und im Austausch fachlicher und persönlicher Erfahrungen unter den Kandidatinnen und Kandidaten und zwischen diesen und den Expertinnen und Experten.

Das Kolloquium wird von Expertinnen bzw. Experten, welche von der Anerkennungskommission beauftragt sind, durchgeführt. Am Kolloquium nehmen – nebst mindestens einem Mitglied der Anerkennungskommission – auch Ausbilderinnen und Ausbilder teil. Es steht weiteren Interessierten offen.

Der Besuch von *mindestens zwei* Kolloquien und eine Fallpräsentation sind obligatorisch. Weitere Voraussetzungen für die Zertifizierung sind die Fallpräsentation und ein Abschlussgespräch (mit einem Mitglied der Anerkennungskommission) im Kolloquium.

>> **Fallpräsentation am Kolloquium**

>> **Ankündigung der Kolloquien: [www.skjp.ch](http://www.skjp.ch)**

### 3.4 Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch mit einem Mitglied der Anerkennungskommission bildet eine weitere Voraussetzung für die Zertifizierung.

## IV. KURSANGEBOTE UND ORGANISATION

Die Durchführung der Kurse der postgradualen Weiterbildung erfolgt auf zwei Arten:

### 1. Bestehende Angebote

Angebote von Einzelpersonen, Ausbildungs- oder Fachorganisationen, die inhaltlich und formal den Normen der postgraduierten Ausbildung genügen, werden auf der Homepage der SKJP aufgeschaltet ([www.skjp.ch](http://www.skjp.ch)) oder in regelmässigen Rundschreiben den SKJP-Mitgliedern bekannt gemacht.

Andere Kurs- oder Weiterbildungsangebote, bei welchen die Bedingungen bezüglich Inhalt und Leitung erfüllt sind, können ebenfalls besucht werden. In Zweifelsfällen können Kurse und Angebote von der Anerkennungskommission vorgängig anerkannt werden.

### 2. Kurse durch die SKJP initiiert

Für Themenbereiche, die nicht durch bestehende Angebote abgedeckt sind, kann die SKJP die Weiterbildungskommission oder andere Ausbilderinnen/Ausbilder oder Institutionen zur Kursdurchführung beauftragen. Die finanzielle Verantwortung liegt in jedem Fall bei der Veranstalterin oder beim Veranstalter.

## V. AUSBILDNERINNEN UND SUPERVISORINNEN

### 1. Ausbilderinnen und Ausbilder

Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

Akademischer Abschluss und abgeschlossene postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet der Weiterbildungstätigkeit. Sie verfügen zudem in der Regel über den Fachtitel «Fachpsychologin/Fachpsychologe für Kinder- und Jugendpsychologie FSP».

Sie müssen nicht zwingend im kinder- und jugendpsychologischen Arbeitsfeld tätig sein. Sie müssen jedoch in der Lage sein, die Verbindung zum kinder- und jugendpsychologischen Berufsalltag herzustellen. Nebst ihrer fachlichen Qualifikation müssen sie über didaktische Fähigkeiten verfügen und Methoden der Erwachsenenbildung einsetzen können. Ausbilderinnen und Ausbilder können geeignete Fachreferentinnen und -referenten beiziehen.

### 2. Supervisorinnen und Supervisoren

Die Supervisorinnen und Supervisoren müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Akademischer Abschluss und abgeschlossene postgraduale Weiterbildung. Sie verfügen über den Fachtitel «Fachpsychologin/Fachpsychologe für Kinder- und Jugendpsychologie FSP» und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Kinder- und JugendpsychologIn.

Sie verfügen über eine fachspezifische Ausbildung in Supervision, Organisationsentwicklung, Coaching (nach Möglichkeit mit Abschluss an einer anerkannten Ausbildungsinstitution), oder sie haben mehrjährige Erfahrung in der Betreuung und/oder Supervision von Assistentinnen und Praktikanten.

Eine Supervisorin oder ein Supervisor muss die Fallstudie (siehe 3.2 in diesem Curriculum) der Kandidatin oder des Kandidaten begleiten.

Die SKJP führt eine Liste mit den von ihr anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren. Für Supervisionen, die bis 31. Januar 2014 abgeschlossen sind, können im Einzelfall weitere Fachpersonen als Supervisorinnen oder Supervisoren von der SKJP anerkannt werden. Die Anerkennung im Einzelfall ist vor Beginn der Supervision durch die Kandidatin zu beantragen.

>> **Liste der anerkannten SupervisorInnen ([www.skjp.ch](http://www.skjp.ch))**

>> **Anerkennung von SupervisorInnen im Einzelfall**

## VI. ZERTIFIZIERUNG

**Allgemeines:** Die Kontrolle und Evaluation der Auszubildenden soll von Selbstverantwortung, Vertrauen, Flexibilität und Individualität geleitet sein. Für die verschiedenen Teile der postgradualen Weiterbildung sind verschiedene Formen des Leistungsnachweises angebracht.

Kontrollformen sind:

- **Thematische Kurse, Veranstaltungen, Kongressbesuche etc:** Datum, Ort, Dauer, Thema (Inhalt), Referent/Referentin, Testat.
- **Praxisevaluation/Projekte:** Die Präsentation der Ergebnisse kann mannigfaltig sein: Berichte, Publikation, Video, szenische Darstellung u.a.m., Nachweis der geleisteten Stunden.
- **Schriftliche Fallstudie** und deren Präsentation in einem Kolloquium.
- **Supervision:** Testat durch Supervisorin/Supervisor.
- **Intervision:** Bestätigung durch die Gruppenmitglieder oder Leiter/Leiterin.
- **Bestätigung der Teilnahme an zwei Jahreskolloquien.**
- **Abschlussgespräch** mit einem Mitglied der Anerkennungskommission.

### 1. Beurteilung und Dokumentation

- a) Der Kandidat/die Kandidatin überträgt alle Kurs- und Veranstaltungsdaten, Projekte, Kolloquien usw. und die entsprechenden Belege zusammenfassend auf das Formular «Fachtitel-Antrag» (zu beziehen bei der Geschäftsstelle SKJP).
- b) Alle Unterlagen (Fachtitel-Antragsformular, Belege, Fallstudie usw.) sind hernach an die Geschäftsstelle SKJP weiterzuleiten. Gleichzeitig ist die Anerkennungsgebühr einzuzahlen.
- c) Vorprüfung: Die Anerkennungskommission der SKJP prüft, ob der Kandidat oder die Kandidatin die geforderten Nachweise in qualitativer und quantitativer Hinsicht erbracht hat. Ungenügende Leistungen werden zurückgewiesen. Die Anerkennungskommission kann – mit Einverständnis des Kandidaten / der Kandidatin – bei den jeweiligen Supervisorinnen und Supervisoren Auskünfte zur Eignung einholen.
- d) Der Kandidat / die Kandidatin ist vertrauenswürdig und bietet physisch wie psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung.
- e) Sind alle geforderten Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt, stellt die Anerkennungskommission der SKJP Antrag auf Zertifizierung durch die Fachtitelkommission der FSP.

**>> Fachtitel-Antrag: «Fachpsychologin / Fachpsychologe für Kinder- und Jugendpsychologie FSP»**

## 2. Einsichtnahme

Die Einsichtnahme der Absolventinnen und Absolventen in die Zertifizierungs-Unterlagen ist gewährleistet.

## 3. Rekurs

Gegen den erstinstanzlichen negativen Entscheid der SKJP oder den Entscheid der Fachtitelkommission der FSP über den Antrag auf den Fachtitel kann die Absolventin oder der Absolvent bei der FSP-Rekurskommission gemäss Reglement Rekurs einreichen.

>> **Richtlinien über die Verleihung von Fachtiteln FSP**

## Curriculum der Postgradualen Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychologie der SKJP

## Übersicht

<b>Thematische Kurse</b>		<b>Projekte</b>	<b>Kasusistik</b>		
400 Stunden		150 Stunden	150 Stunden		
<b>1.1 Exploration und Urteilsbildung</b>	<b>1.2 Entwicklung, Entwicklungsstörungen und Lebenswelt</b>	<b>1.3 Institutionen und Organisationen</b>	<b>1.4 Interventionen, Beratung und Behandlung</b>	<b>2. Praxisevaluation und Forschung</b>	<b>3.1 &amp; 3.2 Supervision Intervention Fallstudie</b>
Informelle und formelle Vorgehensweisen zur Erhebung der Längsschnittdaten	Psychosoziale Entwicklung und Lebensabschnitte (Emotionen, Sprache...; Kindesalter, Einschulung, Pubertät...)	Kind, Jugendliche, Familie, Schule, Ökonomie, Arbeit: Historische, juristische, politische Aspekte	Praxis der Beratung Psychotherapeutische Elemente Krisenintervention und Konfliktmanagement Mediation, Coaching, Supervision Prävention usw.	Erfassen, Systematisieren und Kommunizieren des Erfahrungs- und Handlungswissens	Supervision Intervention Schriftliche Fallstudie
Individuumbezogene Verfahren	Entwicklungsstörungen und Pathologie der psychosozialen Entwicklung	Institutionen der psychosozialen Versorgung: Ambulante und stationäre Einrichtungen			Vertiefung und Vernetzung der Weiterbildungsinhalte
Verfahren zur Analyse sozialer Systeme	Kind/Jugendliche und Familie/Schule	Interdisziplinäre Zusammenarbeit			Austausch fachlicher und persönlicher Erfahrungen
Diagnostische Konzeptionen	Medien, Freizeit/Spiel, Heterogenität und Multikulturalität, Arbeitswelt usw.	Strafrecht usw.			
<p><b>Jahreskolloquium</b> Absolvierung mindestens zweier Jahreskolloquien</p> <p><b>Abschlussgespräch</b> mit einem Mitglied der Anerkennungskommission ist Voraussetzung für die Zertifizierung</p>					
<p><b>Praktische Tätigkeit</b> Die Pg-Weiterbildung ist berufs begleitend. Eine praktische Tätigkeit in der Kinder- und Jugendpsychologie ist erforderlich (Tätigkeitsbereiche: Exploration, Urteilsbildung und Intervention)</p>					



